

1. Vertragliche Vereinbarung – Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Taurus Europe GmbH und ihren Lieferanten.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in Textform niederzulegen.
- 1.4 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass es einer ausdrücklichen Einbeziehung bedarf.

2. Bestellung

- 2.1 Wir werden Bestellungen in Textform beim Lieferanten aufgeben. Ausnahmsweise können wir auch mündliche Bestellungen aufgeben. Werden mündliche Bestellungen von uns in Textform bestätigt, ist allein die Bestätigung für den Inhalt der Bestellung maßgeblich.
- 2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 24 Stunden anzunehmen. Die Annahme ist entweder per Email an einkauf@tauruse.de oder per Fax an +49-2236/3271-10 zu übermitteln. Nur unter diesen Adressen gilt eine Annahme als zugegangen. Die Annahme muss unsere Bestellnummer aufführen sowie die bestellten Positionen in Menge und Preis nebst Liefertermin und Lieferort bestätigen.
- 2.3 Wir können Bestellungen frei widerrufen, bis uns eine Auftragsbestätigung des Lieferanten in Textform zugegangen ist.

3. Lieferung, Lieferfristen, Erfüllungsort

- 3.1 Die Lieferung erfolgt frei Haus. (DDP)
- 3.2 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 3.3 Lieferungen sind mindestens 24 Stunden im Voraus an we@tauruse.de oder +49 (0) 2236 / 3271-15 zu avisieren. Dabei sind grundsätzlich unsere Anlieferungszeiten von 08:30 bis 14:00 Uhr zu berücksichtigen.
- 3.4 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform und zwar ausschließlich an einkauf@tauruse.de oder per Fax an +49 (0) 2236 / 3271-10 in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann oder Abweichungen in der Liefermenge auftreten.
- 3.5 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 3.6 Vereinbarte Liefermengen sind einzuhalten. Abweichungen in der Liefermenge sind uns unverzüglich bekannt zu geben. Erfolgt keine Absprache mit Taurus Europe GmbH, sind wir berechtigt, die gesamte Lieferung, insbesondere aber Mehrmengen, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.
- 3.7 Teillieferungen werden akzeptiert; die verbliebene Restmenge ist im Lieferschein aufzuführen. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von Taurus Europe GmbH bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

4. Lieferverschiebungen

- 4.1 Wir sind berechtigt, die in der Bestellung genannten Lieferfristen durch Mitteilung in Textform angemessen zu verkürzen oder zu verlängern, soweit dies für den Lieferanten unter Berücksichtigung unserer Interessen zumutbar ist.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Taurus Europe GmbH bezieht stets zum günstigsten Preis. Der Lieferant verpflichtet sich, Preissenkungen auch dann an Taurus Europe GmbH weiterzugeben, wenn in der Bestellung ein höherer Preis angegeben ist. Gleiches gilt für Restmengen aus Teillieferungen. Der Preis schließt alle Leistungen des Lieferanten einschließlich Lieferung an den vereinbarten Lieferort und die Verpackung ein. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Lieferung erforderlichen Umfang zu verwenden. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten, hinsichtlich der Verpackung, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.2 Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung auszustellen. Die Mehrwertsteuer ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vollständig und gesondert auszuweisen. Der Lieferant hat auf den Rechnungen unsere Bestellnummer zu vermerken. Für alle, wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen, entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 5.3 Zur Einhaltung der vereinbarten Zahlungsfristen genügt die Erteilung eines Überweisungsauftrages oder die Absendung – maßgeblich ist der Poststempel – eines Schecks innerhalb der Zahlungsfrist. Zahlungen sind frühestens vier Wochen nach Eingang der Waren bei dem Käufer fällig. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, können wir den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto bezahlen.
- 5.4 Taurus Europe GmbH kommt nur durch Mahnung in Verzug. § 286 Abs. 3 BGB ist außer Kraft gesetzt.
- 5.5 Ein Skonto-Abzug auf den Zahlungsbetrag ist auch dann zulässig, wenn Taurus Europe GmbH die Aufrechnung erklärt oder wegen noch nicht beseitigter Mängel lediglich Teilzahlungen leistet.
- 5.6 Leistet Taurus Europe GmbH eine Zahlung vor Übergabe der Ware bzw. Erbringung der Leistung, so ist der Lieferant verpflichtet, Taurus Europe GmbH nach deren Wahl eine Sicherheit zu stellen oder aber die zu liefernden Waren bereits vor Übergabe zu übereignen (Sicherungsübereignung).

6. Dokumente

- 6.1 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren (Frachtbriefen, Paketaufschriften) und Lieferscheinen, sowie in dem dazugehörigen Schriftwechsel, exakt unsere Bestellnummer und den genauen Erfüllungsort anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

7. Untersuchung, Abnahme

- 7.1 Die Annahme von Lieferungen und Leistungen erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mängelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, den Vertragsgegenstand soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Unverzüglich im Sinne dieser Regelung ist eine Rüge innerhalb von fünf Werktagen.

8. Rechtsmängel

- 8.1 Ist die gelieferte Ware nicht frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von urheberrechtlichen Nutzungsrechten, haftet hierfür der Lieferant, soweit er schuldhaft gehandelt hat. Der Lieferant hat, sofern er die Ware von Dritten bezieht, durch entsprechende vertragliche Vereinbarung sicherzustellen, dass er alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte und die Eigentumsrechte erwirbt. Stellt der Lieferant die gelieferte Ware selbst her, hat er zu prüfen, ob die Herstellung bzw. Nutzung insbesondere die urheberrechtlichen Rechte Dritter verletzt.
- 8.2 Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen seine Verpflichtung aus Ziffer 8.1, und sollten wir deshalb von einem Dritten in Anspruch genommen werden, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Etwaige Schadenersatzansprüche unsererseits werden hiervon nicht berührt.
- 8.3 Die vorstehende Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

9. Sachmängel

- 9.1 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 9.2 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten, die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 9.3 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass weniger als 2% der gelieferten Ware Sachmängel aufweisen. Wird diese Quote überschritten, hat der Auftraggeber für die gesamten mangelhaften Waren Nachlieferung zu leisten. Darüber hinaus ist bei der nächsten Lieferung eine kostenlose Mehrlieferung in Höhe der Ausfallquote zu leisten. Sind bei einer Warenlieferung mehr als 8% der Waren mangelhaft, sind wir berechtigt, vom gesamten Vertrag, der dieser Lieferung zugrunde liegt, zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 9.4 Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, gerechnet ab Gefahrenübergang. Eine Einschränkung der Rückgriffsrechte aus §§ 478, 479 BGB ist ausgeschlossen.

10. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

- 10.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, sofern die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von 10.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 10.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Eigentumsvorbehalt mit der Zahlung des für die Vorbehaltsware vereinbarten Preises erlischt und wir zur Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt sind. Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nicht akzeptiert.

12. Haftung

- 12.1 Haftungsbeschränkungen des Lieferanten sind unbeachtlich, es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

13. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 13.1 Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen berechtigt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ist ausgeschlossen.

14. Geheimhaltung, Urheberrechte

- 14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Unterlagen und Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind) strikt geheim zu halten. Im Betrieb des Lieferanten dürfen sie nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen, Gegenständen, Dokumenten sowie der Software enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- 14.2 An den überlassenen Unterlagen, Gegenständen, Dokumenten sowie der Software behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte sowie das Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern und Halbleiterschutz, vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
- 14.3 Der Lieferant hat auf unsere Anforderung hin, alle von uns überlassenen Unterlagen, Gegenstände, Dokumente sowie Software, gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen, unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.
- 14.4 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.
- 14.5 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 15.2 Der Vertrag mit dem Lieferanten unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Brühl, bei Streitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, das Amtsgericht Brühl.
- 15.3 Taurus Europe GmbH weist darauf hin, dass Daten, die zur Abwicklung der Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten von Bedeutung sind, mittels elektronischer Datenverarbeitung gespeichert werden. Dieser Hinweis gilt als Benachrichtigung im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.